

Hochschulrechtliche und sozialrechtliche Maßnahmen für Studierende während der Corona-Krise

Wichtig: Dieser Beitrag ist mit Stand 08.04.2020 nach bestem Wissen erstellt und erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist zu bedenken, dass sich die Rechtslage derzeit fast stündlich ändern kann.

Wegen der Corona-Krise befinden sich aktuell viele Studierende in einer finanziellen Notlage. Viele typische studentische Nebenjobs sind wegen der geltenden Kontaktbeschränkungen und anderen Infektionsschutzmaßnahmen weggefallen. Während für andere Bevölkerungsgruppen umfangreiche soziale Schutzschirme auf den Weg gebracht wurden, ist es Studierenden nicht möglich, von diesen Maßnahmen oder anderen existenzsichernden Leistungen zu profitieren. Dies liegt daran, dass die Existenzsicherung Studierender nach dem Willen des Gesetzgebers und der Rechtsprechung vom Grundsatz her abschließend im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) geregelt ist. Andere Sozialleistungen wie etwa Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Wohngeld (WoGG) kommen für die meisten Vollzeitstudierenden nicht in Betracht, da sie vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind.

Nicht alle Studierende haben jedoch einen BAföG-Anspruch. Und selbst wenn dieser besteht, ist der BAföG-Bedarfssatz insbesondere in den Großstädten nicht bedarfsdeckend, so dass selbst Studierende, die den BAföG-Höchstsatz erhalten, auf Nebenjobs als zusätzliche Einnahmequelle angewiesen sind, um ihr Existenzminimum decken zu können.

Damit keine Studierenden wegen der Corona-Krise auf der Strecke bleiben, ist ein breites Paket an Maßnahmen erforderlich, um die sozialen und finanziellen Folgen abzumildern. Dabei ist es erforderlich, mit individuellen Lösungsmöglichkeiten auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Studierenden einzugehen.

Diese Maßnahmen müssen einerseits auf Ebene des Hochschulrechts erfolgen. Denn der hochschulrechtliche Status wirkt sich darauf aus, welche Sozialleistungen Studierende erhalten können. Andererseits müssen aber auch dringend Anpassungen im Sozialrecht vorgenommen werden, damit im Sommersemester 2020 die Existenz aller Studierenden gesichert ist.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über das Sozialleistungssystem für Studierende und zeigt auf, wann Studierende im Normalfall dem Grunde nach anspruchsberechtigt sind:

Sozialleistungen für Studierende¹		
Sozialleistung	Studierendenstatus	Berechtigung dem Grunde nach
BAföG	Vollzeit	Anspruchsberechtigung liegt vor, also (+), <u>wenn</u> sie die weiteren Förderungsvoraussetzungen erfüllen ²
	Teilzeit	Anspruchsberechtigung liegt nicht vor, also (-)
	beurlaubt	(-)
SGB II-Leistungen	Vollzeit	normalerweise (-) ³ ; haben ggf. Anspruch auf ein Härtefall-Darlehen nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II
	Teilzeit	(+)
	beurlaubt	unproblematisch besteht ein Anspruch nur dann, wenn Studierende im Urlaubssemester tatsächlich nicht studieren und auch keine Prüfungsleistungen erbringen
Wohngeld	Vollzeit	(-), wenn Studierende dem Grunde nach einen BAföG-Anspruch haben ⁴
	Teilzeit	(+)
	beurlaubt	(+)
Kurzarbeitergeld	Vollzeit	nur in wenigen Ausnahmefällen
	Teilzeit	(+)
	beurlaubt	(+)
Insolvenzgeld	Vollzeit	(+)
	Teilzeit	(+)
	beurlaubt	(+)

1 Diese Tabelle stellt lediglich eine Übersicht dar, die dem weiteren Verständnis des Beitrags dienen soll. Sie bildet nicht sämtliche Einzelfälle ab.

2 Ausschlüsse erfolgen in vielen Fällen über § 7 BAföG (Zweitausbildung, Fachrichtungswechsel, Ausbildungsabbruch), § 8 BAföG (Ausländer), § 10 BAföG (Alter), § 11 BAföG (Anrechnung von Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und Anrechnung von Einkommen der Eltern und von Ehegatten), § 15 BAföG (Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit, § 48 BAföG (für die Ausbildungsförderung ab dem 5. Fachsemester ist ein Leistungsnachweis erforderlich)

3 Eine Rückausnahme vom Leistungsausschluss stellt die Anspruchsberechtigung nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II dar. Außerdem haben auch Vollzeit-Studierende Anspruch auf Leistungen nach § 27 SGB II.

4 Details zum Wohngeld finden sich bei Lackner in Ramsauer/Stallbaum, , BAföG, 7. Auflage München 2020, Einführung Rn. 16ff und im Skript [Wohngeld für Auszubildende](#)

Im Folgenden findet sich ein Vorschlag, wie ein Maßnahmenpaket aussehen könnte. Soweit es sich um Hochschulrecht sowie Landesrecht handelt, werden die Regelungen am Beispiel der Universität Hamburg bzw. des Landes Hamburg dargestellt.

Verspätete Rückmeldung

In Hamburg können Studierende nach § 42 Abs. 3 Nr. 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) exmatrikuliert werden, wenn sie sich zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben (Rückmeldung). Die Rückmeldung erfolgt ausschließlich durch die fristgemäße Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren (§ 5 Abs. 1 Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg (ImmaO)).

Im Sommersemester 2020 sollten keine Exmatrikulationen aufgrund fehlender Rückmeldung vorgenommen werden. Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung sollte stattdessen die Hochschulen darauf hinweisen, von einer Exmatrikulation nach § 42 Abs. 3 Nr. 2 HmbHG abzusehen, wenn sie den Semesterbeitrag nicht rechtzeitig überweisen. Für Studierende, die eine Exmatrikulation wünschen, besteht die Möglichkeit eines Antrags.

Die Universität Hamburg hat bereits auf ihrer Homepage zugesagt, dass sie Exmatrikulationen wegen fehlender Rückmeldung nicht vor dem 15.07.2020 administrieren wird. Auch hat sie die Verwaltungsgebühr, die bei verspäteter Rückmeldung anfällt, für das Sommersemester 2020 ausgesetzt.⁵

Semesterunterlagen

Wichtig ist, dass alle Studierenden, die keinen Semesterbeitrag gezahlt haben, trotzdem ihre Semesterunterlagen und das Semesterticket erhalten. Auch dies hat die Universität Hamburg inzwischen zugesagt,⁶ während entsprechende Informationen auf den

⁵ <https://www.uni-hamburg.de/newsroom/intern/2020/0323-auswirkungen-studierende.html>, abgerufen am 07.04.2020 um 16:08 Uhr:

„Der Semesterbeitrag muss für die Rückmeldung zum Sommersemester 2020 in voller Höhe gezahlt werden. Aufgrund der besonderen Lage zieht eine nicht fristgerechte Rückmeldung aber vorerst keine Rechtsfolge in Form einer Exmatrikulation nach sich. Exmatrikulationen aufgrund fehlender Rückmeldung werden nicht vor dem 15.07.2020 administriert.

Alle Studierenden, die den Semesterbeitrag bis zum 01.04.2020 nicht bezahlt haben, werden ungeachtet dessen zurückgemeldet und erhalten eine Semesterbescheinigung sowie Semesterunterlagen (Studierendenausweis und Semesterticket). Studierende, die nicht zurückgemeldet werden möchten, sind aufgefordert, einen Antrag auf Exmatrikulation zum Ende des Wintersemesters 2019/20 zu stellen.“

⁶ wie Fußnote 4

Webseiten der anderen Hochschulen bisher nicht zu finden sind. Dies ist wichtig, weil sonst viele Folgeprobleme entstehen. Die Semesterunterlagen sind etwa dafür erforderlich, um BAföG zu beantragen oder den Studierendenstatus gegenüber anderen Sozialleistungsträgern wie der Krankenversicherung und der Familienkasse (Kindergeld) sowie dem Arbeitgeber nachzuweisen. Dass das Semesterticket benötigt wird, versteht sich von selbst.

Teilzeitstudium

Da Vollzeit-Studierende im Normalfall von SGB-II-Leistungen und vom Wohngeld ausgeschlossen sind (§ 7 Abs. 5 SGB II, § 20 Abs. 2 WoGG), sollte allen Studierenden der Zugang zu einem Teilzeitstudium gewährt werden. Denn dann besteht der Anspruch auf diese Sozialleistungen dem Grunde nach. Vor einem Wechsel ins Teilzeitstudium sollte allerdings immer bedacht werden, dass dann kein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG besteht. Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG). Dies ist nur bei einem Studium im Vollzeit-Status der Fall.

Die Möglichkeit einer Immatrikulation als Teilzeitstudierende ist hochschulrechtlich unterschiedlich geregelt.

§ 36 Abs. 4 HmbHG regelt derzeit lediglich, dass die Hochschulen in geeigneten Fächern für Personen, die nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, die Möglichkeit der Immatrikulation als Teilzeitstudierende vorsehen können. Die Beschränkung auf geeignete Fächer sollte aufgehoben werden.

Es ist nicht ersichtlich, warum ein Teilzeitstudium nicht in allen Fächern möglich sein soll, wie dies z.B. an der Hafencity Universität Hamburg der Fall ist.⁷ Faktisch gibt es in allen Studiengängen Teilzeitstudierende. Zu den Studiengängen in Hamburg, die derzeit ein

7 § 4 der Immatrikulationsordnung der Hafencity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) vom 9. Februar 2011 (Amtlicher Anzeiger S. 1007) i.V.m. mit der Bekanntmachung unter <https://www.hcu-hamburg.de/studierendenservices/fuer-studierende/teilzeitstudium/>, abgerufen am 08.04.2020 um 11:14; nur im Semester der Abschlussarbeit ist an der HCU ein Teilzeitstudium nicht möglich (§ 4 Abs. 4 Satz 4 ImmaO HCU)

offizielles Teilzeitstudium nicht vorsehen, gehören Medizin⁸, Pharmazie⁹, Zahnmedizin¹⁰, alle Lehramtsstudiengänge mit den Unterrichtsfächern Musik und Kunst¹¹, ein großer Teil der Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaft (HAW)¹² sowie alle Studiengänge an der Hochschule für Bildende Kunst (HfBK),¹³ der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT),¹⁴ und der Technischen Universität Hamburg (TUHH).¹⁵

Darüber hinaus sollte als wichtiger Grund für ein Teilzeitstudium im Sommersemester 2020 bereits ausreichen, dass die Hochschulen den Semesterstart wegen des Coronavirus verschoben haben und bezüglich des weiteren Ablaufs des Semesters Unsicherheiten bestehen.

Deshalb sollte § 36 Abs. 4 HmbHG wie folgt geändert werden:

„Die Hochschulen sehen für Personen, die nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, auf Antrag eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende vor. Der Nachweis gilt im Sommersemester 2020, für das auch eine rückwirkende Immatrikulation als Teilzeitstudierende beantragt werden kann, als erbracht, weil die Hochschulen ihren Semesterstart wegen des Coronavirus verschoben haben und bezüglich des weiteren Ablaufs des Semesters Unsicherheiten bestehen.“

An der Universität Hamburg gilt: Studierende, die aus wichtigem Grund nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, können auf Antrag als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden, wenn die Hochschulprüfungsordnung des gewählten Studiengangs dies vorsieht (§ 8 Abs. 1 ImmaO UHH).

8 <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/medizin/20180704-po-medicin-humanmedizin-73.pdf>, abgerufen am 07.04.2020 um 10:20 Uhr.

9 <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/mathematik-informatik-und-naturwissenschaften/20131009-sto-min-pharma-42.pdf>, abgerufen am 08.04.2020 um 11:06 Uhr

10 <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/medizin/20180613-po-med-zahnmed-51.pdf>, abgerufen am 07.04.2020 um 10:22 Uhr.

11 <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/lehramt/20191015-po-la-bed-anz9-2020.pdf>, abgerufen am 07.04.2020 um 23:06 Uhr.

12 <https://www.haw-hamburg.de/teilzeitstudium.html>, abgerufen am 07.04.2020 um 10:24 Uhr; von der vorgesehenen Möglichkeit des individuellen Teilzeitstudiums wird nur selten Gebrauch gemacht.

13 https://www.hfbk-hamburg.de/documents/49/Immatrikulationsordnung_vom_19.12.2019_Eb4pUnd.pdf, abgerufen am 07.04.2020 um 10:30 Uhr.

14 Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 20. April 2016 (Amtlicher Anzeiger S. 1201), zuletzt geändert am 14. Februar 2018 (Amtlicher Anzeiger S. 1322)

15 <https://www.tuhh.de/tuhh/uni/informationen/ordnungen-richtlinien/satzung-ueber-das-studium.html>, abgerufen am 08.04.2020 um 11:23 Uhr

Allein die Angabe, dass aufgrund der Corona-Krise ein Studium nur eingeschränkt möglich ist, sollte im Sommersemester 2020 als wichtiger Grund im Sinne des § 8 Abs. 1 ImmaO ausreichen. Die Studierenden sollten vor der Umstellung ihres Status auf Teilzeitstudium von der Universität darauf hingewiesen werden, dass sich der Wechsel auf ihren BAföG-Anspruch sowie auf die sozialversicherungsrechtlichen Fragen (z.B. Werkstudierendenjobs) auswirkt.

Diese Regelung des § 8 Abs. 1 ImmaO UHH ist aus mehreren Gründen problematisch. Die Immatrikulationsordnung sollte zunächst dahingehend geändert werden, dass § 8 Abs. 1 letzter Halbsatz ImmaO UHH gestrichen wird, ein Teilzeitstudium also auch dann möglich ist, wenn die Hochschulprüfungsordnungen dies nicht vorsehen. Für die Änderung ist der Akademische Senat zuständig.

Problematisch ist auch, dass einzelne Prüfungsordnungen ein Teilzeitstudium im Abschlusssemester ausschließen. Deshalb sollten auch die entsprechenden Prüfungsordnungen geändert werden. Zuständig dafür sind die Fakultätsräte. Dies betrifft z.B. die Studiengänge an der Fakultät für Erziehungswissenschaft.¹⁶

Beurlaubung

Auch eine Beurlaubung kann sinnvoll sein, damit Studierende eine existenzielle Notlage überbrücken können. Im Urlaubssemester besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, es können aber unter Umständen Leistungen nach dem SGB II bezogen werden.

Eine Beurlaubung ist an der Universität Hamburg immer dann möglich, wenn Studierende aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können (§ 6 ImmaO UHH).

Die Universität Hamburg sollte die verbindliche Zusage geben, dass die Einschränkungen während der Corona-Krise für Studierende einen wichtigen Grund im Sinne des § 6 Abs. 1 ImmaO UHH darstellen.

¹⁶ <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/erziehungswissenschaft-psychologie-und-bewegungswissenschaft/20130612-po-epb-ba-35.pdf>,
<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/erziehungswissenschaft/20180411-po-ew-ma-msc-47.pdf>,
<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/erziehungswissenschaft/20170412-po-ew-ma-50.pdf>, abgerufen am 07.04.2020 um 10:42 Uhr.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist es jedoch nur möglich, im Urlaubssemester Leistungen nach dem SGB II zu beziehen, wenn Studierende in dieser Zeit tatsächlich nicht betreiben.¹⁷ Dies entspricht jedoch nicht der Praxis der BAföG-Ämter. Nach der Nr. 9.2.1 BAföGVwV haben beurlaubte Studierende nämlich selbst dann keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung, wenn sie aufgrund von Sonderregelungen berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und/oder Prüfungsleistungen zu erbringen.¹⁸ In den meisten Fällen dürfte deshalb die Beantragung eines Teilzeitstudiums für die Studierenden sinnvoller sein.

Exmatrikulation/Aussetzung des Studiums wegen sozialer Notlage

Exmatrikulieren sich Studierende, hat dies im Normalfall häufig zur Folge, dass sie dauerhaft ihren Studienplatz verlieren. Wollen sie ihr Studium wieder aufnehmen, müssen sie sich neu bewerben. Diese Bewerbung kann dann entweder an Zulassungsbeschränkungen scheitern¹⁹ oder daran, dass eine Bewerbung ins höhere Fachsemester gar nicht erst ermöglicht wird²⁰, aber eine Bewerbung ins erste Fachsemester ausscheidet.²¹

Die Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg sieht vor, dass Studierende, die sich aus bestimmten nicht zu vertretenden Gründen exmatrikulieren, ohne erneute Zulassung wieder immatrikuliert werden können (§ 3 Abs. 3 ImmaO UHH). Die Universität Hamburg sollte allen Studierenden, die sich wegen einer durch die Corona-Krise hervorgerufene Notlage exmatrikulieren, ermöglichen, sich nach dieser Vorschrift wieder für künftige Semester zu immatrikulieren. Um den Studierenden Sicherheit diesbezüglich zu geben,

17 BSG, Urteil vom 22.03.2012 - B 4 AS 102/11 R, <http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=12464>, abgerufen am 07.04.2020 um 13:20 Uhr; s. hierzu Schaller in Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 7. Auflage München 2020, Einführung Rn. 42ff.

18 § 6 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 ImmaO UHH: „Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen aus; davon ausgenommen sind
1. die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorangegangenen Semesters,
2. die Fertigstellung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im vorangegangenen Semester begonnen wurden,
3. die Ablegung von Prüfungen, bei deren Anmeldung der Beurlaubungsgrund noch nicht bestand,
4. die Ablegung von Prüfungen im Rahmen von Studienaufenthalten nach Absatz 3 Nummer 3,
5. die Abschlussprüfung.
(6) Nach schwerer Erkrankung oder nach einer Beurlaubung nach Absatz 3 Nr. 1 dürfen Studierende auf Antrag zur stufenweisen Wiedereingliederung in das Studium auch in einem Urlaubssemester auf der Grundlage einer individuellen Studienvereinbarung Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.“

19 vgl. §§ 5-12 UniZS, <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/satzungen-immatrikulation-zulassung/20180626-zulassungssatzung-uhh-49.pdf>, abgerufen am 07.04.2020 um 10:50 Uhr.

20 vgl. §§ 13 Abs. 5, 14 Abs. 2 UniZS, a.a.O.

21 vgl. § 2 Abs. 1 UniZS, a.a.O.

sollte ihnen die Möglichkeit der Wiederimmatrikulation vor der Exmatrikulation schriftlich bestätigt werden. Nicht ausreichend ist der pauschale Verweis auf der Homepage, dass eine Wiedereinschreibung bei Vorlage von Nachweisen der sozialen Notlage möglich ist.²² Denn gerade in der derzeitigen Situation ist die Beschaffung von Nachweisen oft nicht möglich.

Notfonds

Damit sich Studierende schnell aus ihrer Notlage befreien können, sollte es einen Notfonds nach dem Vorbild der Soforthilfe für Selbstständige geben, der als Zuschuss gewährt wird. In Anlehnung an die Zuverdienstgrenze im BAföG sollte dieser 450,00 € pro Monat für das Sommersemester 2020 betragen.

Dabei muss bedacht werden, dass parallel ein Freibetrag im BAföG eingeführt wird bzw. klargestellt wird, dass die Notfonds-Zahlungen nicht als Ausbildungsbeihilfen oder gleichartige Leistungen im Sinne von § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG anzusehen sind. Denn nach § 23 Abs. 4 Nr. 2 BAföG sind solche Beihilfen in voller Höhe ohne Freibetrag auf das BAföG anzurechnen, und zwar auch dann, wenn sie als Darlehen und nicht als Zuschuss gezahlt werden.²³

In Hamburg ist ein zinsfreies Notfalldarlehen für Studierende in Höhe von 400,00 € geplant. Dieses wird zunächst einmalig gezahlt, ist aber auf drei Monate verlängerbar. Leider wird diese Leistung (Hamburger Corona Notfalldarlehen für Studierende, das beim Studierendenwerk Hamburg beantragt werden kann),²⁴ nur darlehensweise gewährt. Dies löst die finanziellen Schwierigkeiten der Studierenden jedoch nicht, sondern verlagert sie nur zeitlich nach hinten.

22 <https://www.uni-hamburg.de/newsroom/intern/2020/0323-auswirkungen-studierende.html>, abgerufen am 07.04.2020 um 23:21 Uhr: „Es besteht darüber hinaus im Falle einer sozialen Notlage (Jobverlust etc.) die Möglichkeit, sich für das Sommersemester 2020 zu exmatrikulieren und sich zum Wintersemester 2020/21 ohne erneute Bewerbung wieder einzuschreiben. Zur Wiedereinschreibung ist ein Nachweis der sozialen Notlage (z. B. Kündigungsschreiben des Arbeitgebers) einzureichen. Bitte beachten Sie aber, dass eine zeitweilige Exmatrikulation den Verlust des Studierendenstatus nach sich zieht. Dies kann in vielen Zusammenhängen (z. B. Sozialversicherung, Arbeitsrecht, Aufenthaltsstatus) weitreichende Konsequenzen haben. Daher informieren Sie sich bitte gut bei den [entsprechenden Einrichtungen](#), bevor Sie sich exmatrikulieren.“

23 Knoop in Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 7. Auflage München 2020, § 23 Rn. 39f und § 21 Rn. 33; BVerwG, Urteil vom 21. September 1989 - 5 C 10/87 - juris Rn. 11ff = BVerwGE 82, S. 323

24 https://www.studierendenwerk-hamburg.de/studierendenwerk/de/unternehmen/Corona_Virus/corona_allgemeine_infos.php, abgerufen am 06.04.2020 um 16:27 Uhr, das Antragsformular soll voraussichtlich im Laufe der Woche nach Ostern (KW 16) verfügbar sein.

Problematisch dabei ist auch, dass das Darlehen nachrangig gegenüber anderen Sozialleistungen ist. Weiter soll es erst dann gezahlt werden, wenn bereits die Mietschuldenregelung des Bundes in Anspruch genommen wurde. Dabei handelt es sich jedoch keinesfalls um einen Erlass der Miete (wie sich irreführenderweise auf der Homepage des Studierendenwerks Hamburg lesen lässt).²⁵ Vielmehr wird durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht²⁶ nur das Recht der Vermieter bei Zahlungsrückständen zu kündigen eingeschränkt. Solange nicht gezahlt wird, fallen gemäß § 288 Abs. 1 BGB Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an,²⁷ also derzeit 4,12 %.²⁸ Auch wenn Studierenden derzeit nicht gekündigt werden darf, stellt sich die Frage, ob ihnen auf dem sowieso stark angespannten Wohnungsmarkt Ärger mit ihren Vermieter_innen zugemutet werden sollte.

Es sollte also statt des angekündigten Notdarlehens einen Zuschuss geben, der bestehende Sozialleistungen ergänzt und diesen nicht nachgelagert ist.

BAföG

Die Einschränkungen der Corona-Krise sollten unkompliziert als Verlängerungsgrund für eine Verlängerung der Förderung über die Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG und auch für die verspätete Vorlage des Leistungsnachweises nach § 48 Abs. 2 BAföG anerkannt werden.

Verlängerungen sollten mindestens für ein Semester gewährt werden. Wird eine Veranstaltung nur im Jahresturnus angeboten, sollte die Verlängerung entsprechend für ein Jahr vorgenommen werden.

Für die Geltendmachung des Verlängerungsanspruchs sollte es ausreichen, dass Studierende auf die Nachteile verweisen, die ihnen durch die Corona-Krise entstanden sind. Im Regelfall sollten keine weiteren Nachweise erforderlich sein, wie dies auch von

25 https://www.studierendenwerk-hamburg.de/studierendenwerk/de/unternehmen/Corona_Virus/corona_allgemeine_infos.php, abgerufen am 06.04.2020 um 16:27 Uhr.

26 Art. 240 EGBGB § 2 in der Fassung von Art. 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569), gültig vom 1. April 2020 bis 30. September 2022

27 https://www.bmfv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/032320_FAQ_Miete.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abgerufen am 06.04.2020 um 16:44 Uhr.

28 <https://basiszinssatz.de/>

den Jobcentern nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit²⁹ praktiziert werden soll.

SGB II

Normalerweise haben Vollzeit-Studierende keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Abs. 5 SGB II).

Nur für wenige Studierende gilt der Leistungsausschluss nicht. Dies sind nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II bei ihren Eltern wohnende Studierende, die

- a) BAföG erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder
- b) BAföG beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet Absatz 5 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung.

Diese bei ihren Eltern wohnenden Studierenden können deshalb Leistungen nach dem SGB II auch ohne eine Änderung des Studierendenstatus und unabhängig von der derzeitigen Situation erhalten.³⁰

Alle anderen Vollzeitstudierenden haben nur in Ausnahmefällen nach § 27 Abs. 3 SGB II einen Anspruch auf darlehensweise Gewährung der Leistungen. Danach können Leistungen für Regelbedarfe, den Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasserversorgung, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II eine besondere Härte bedeutet.

Die Ausschlussstatbestände des § 7 Absatz 5 SGB II für Auszubildende im Studium und schulischen Ausbildungen sollten zumindest für die Dauer der Corona-Krise aufgehoben werden,³¹ zumal seit dem 1. August 2016 der Leistungsausschluss für Auszubildende in betrieblichen Ausbildungen im dualen System bis auf wenige Ausnahmen in § 7 Absatz 5 Satz 2 SGB II bereits aufgehoben wurde.

29 <https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146402.pdf>, abgerufen am 08.04.2020 um 12:27 Uhr

30 Siehe im Einzelnen Schaller in Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 7. Auflage München 2020, Einführung Rn. 56ff und das Skript [SGB II und Ausbildungsförderung](#)

31 So eine der Forderungen zum [Solidarsemester 2020 – Studentischer Forderungskatalog zur Lage der Hochschulen](#), zuletzt abgerufen am 08.04.2020 12:38 Uhr

Sollte das nicht mehrheitsfähig sein, sollte auf Bundesebene zumindest erreicht werden, dass die Härtefall-Leistungen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 SGB II im Sommersemester 2020 nicht als Darlehen, sondern als Zuschuss gewährt werden. Dies kann durch eine Gesetzesänderung erreicht werden, indem man „als Darlehen“ streicht. Ebenfalls sollte der Begriff „besondere“ Härte gestrichen werden, damit für die Härtefall-Leistungen eine einfache Härte ausreicht.

Darüber hinaus sollte durch eine Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit (BA) klargestellt werden, dass die derzeitige Situation für viele Studierende eine (besondere) Härte darstellt. Schließlich finanzieren Studierende ihr Studium oftmals über Nebenjobs, die derzeit wegen der Beschränkungen aufgrund des Infektionsschutzes nicht möglich sind. Denn in der Praxis wird die Darlehensgewährung bisher äußerst restriktiv gehandhabt. Um sicherzustellen, dass alle Studierenden in Notsituationen tatsächlich die existenzsichernden Leistungen erhalten, ist es erforderlich, dass Sachbearbeiter_innen des Jobcenters von der zuständigen Stelle Handlungsanweisungen erhalten. Keinerlei Sicherheit bieten die Aussagen der für SGB II nicht zuständigen Bildungsministerin Karlizcek, die Vollzeitstudierenden, die ihren Nebenjob aufgrund der Corona-Krise verloren haben, das Darlehen als Lösung ihrer finanziellen Probleme vorschlägt.³²

Eine Härte sollte dabei ausdrücklich auch dann anerkannt werden, wenn die Studierenden im BAföG-Bezug stehen und ihren den BAföG-Bedarfssatz übersteigenden Lebensbedarf wegen der Krise nicht mehr sichern können. In diesen Fällen sollte der Zuschuss bzw. das Darlehen aufstockend gewährt werden.

Es sollte auch klargestellt werden, dass das Jobcenter stets zahlen müssen, wenn eine Härte vorliegt (sog. Ermessensreduzierung zur Gewährung auf Null).

32 <https://www.bmbf.de/de/karliczek-keine-nachteile-beim-bafog-wegen-corona-11122.html>, abgerufen am 07.04.2020 um 13:11 Uhr: „Studierende ohne BAföG-Berechtigung, die aufgrund der aktuellen Situation ihr eigenes Einkommen aus Nebenjobs verlieren, können Anspruch auf Sozialleistungen haben (Arbeitslosengeld II, Wohngeld). Hierfür ist regelmäßig die Beurlaubung vom Studium Voraussetzung. Sind Studierende nicht beurlaubt, besteht die Möglichkeit, eine darlehensweise Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 27 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu beantragen. Danach kann das zuständige Jobcenter im Einzelfall Leistungen erbringen, soweit der Ausschluss von Arbeitslosengeld II eine besondere Härte bedeutet. In der aktuellen Situation kommt die Annahme eines besonderen Härtefalls in Betracht, sofern auf Grund der Auswirkungen der Pandemie eine erhebliche Einkommensminderung eingetreten ist. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen trifft das jeweils zuständige Jobcenter im Einzelfall.“

Bleibe es bei der Darlehenslösung, sollte erwogen werden, dass die Darlehensschuld durch BA-Weisung im Regelfall nach § 44 SGB II erlassen wird, wenn das Darlehen wegen der Corona-Krise aufgenommen wurde.³³

Kurzarbeitergeld

Studierende in Werkstudierendenjobs haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach §§ 95 ff. SGB III. Denn dafür wird nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB III eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorausgesetzt, die in Werkstudierendenjobs gerade nicht vorliegt (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III).

Ausnahmsweise kommt ein Anspruch in Betracht, wenn Studierende in versicherungspflichtigen Beschäftigungen arbeiten, z.B. weil sie als Vollzeit-Studierende während der Vorlesungszeit mehr als 20 Stunden die Woche arbeiten oder weil sie im Teilzeitstudium studieren.

Insolvenzgeld

Es besteht jedoch unter den Voraussetzungen der § 165 SGB III für alle Studierenden ein Anspruch auf Insolvenzgeld, denn hier ist nur die Arbeitnehmereigenschaft Anspruchsvoraussetzung. Damit kann das Arbeitsentgelt für die letzten drei Monate gesichert werden, wenn der Arbeitgeber zahlungsunfähig wird.

Wohngeld

Der Ausschluss von Auszubildenden in § 20 Absatz 2 Satz 1 WoGG ist zwar im Verhältnis zum BAföG nicht so weitgehend wie in § 7 Absatz 5 SGB II, wo es alleine darauf ankommt, ob die Ausbildung als solche dem Grunde nach förderungsfähig ist.³⁴

Es wäre aber sinnvoll, diesen Leistungsausschluss zumindest für das Sommersemester 2020 zu streichen, damit alle Studierenden mit einem geringen Einkommen zumindest Wohngeld bekommen können.

³³ Nachteilig an den Lösungen über eine Weisung ist, dass Weisungen der BA nicht für die Optionskommunen nach Art. 91 Abs. 2 GG, §§ 6a, 6d SGB II (also nicht für alle Jobcenter) gelten. Außerdem kann es auch sein, dass einzelne Sachbearbeiter_innen sich nicht an die Weisungen halten. Es sollte eine gesetzgeberische Lösung bevorzugt werden.

³⁴ Details zum Wohngeld für Auszubildende finden sich bei Lackner in Ramsauer/Stallbaum, , BAföG, 7. Auflage München 2020, Einführung Rn. 16ff und im Skript [Wohngeld für Auszubildende](#)

Verfahren und Nachweise

Insgesamt sollte das Antragsverfahren in allen Fällen vereinfacht werden. Im Regelfall sollten keine Nachweise angefordert werden, sondern allein die Erklärung bzw. Glaubhaftmachung der Studierenden ausreichen, wie dies z.B. von den Jobcentern nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit praktiziert werden soll.³⁵

Zudem sollten nach Verweis auf die aktuelle Situation Fristen, die von den Hochschulen und anderen Behörden gesetzt werden, großzügig auch rückwirkend verlängert (§ 31 Abs. 7 VwVfG, § 26 Abs. 7 SGB X) und bei gesetzlichen Fristen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG, § 27 SGB X) gewährt werden.

Gebührenerlass

Last but not least sollte sichergestellt werden, dass keine Gebühren für verspätete Anträge auf Exmatrikulation, Beurlaubung oder Teilzeitstudium im Sommersemester 2020 keine Gebühren anfallen. Dies ist nämlich z.B. in der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von besonderen Leistungen der Universität Hamburg vorgesehen.³⁶ Möglich ist ein solcher genereller Erlass, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Gebührengesetz, das nach der § 1 Abs. 1 Satz 2 Gebührensatzung entsprechend gilt. Es sollte daher gefordert werden, dass die Hochschulen verbindlich bekannt geben, dass sie im Sommersemester 2020 keine derartigen Gebühren erheben.

Hamburg, den 08.04.2020

Sarah Kolß³⁷/Joachim Schaller³⁸

35 <https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146402.pdf>, abgerufen am 08.04.2020 um 12:27 Uhr

36 Nr. 3 der Anlage zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von besonderen Leistungen der Universität Hamburg vom 18. März 2019 (Amtlicher Anzeiger S. 483) sieht für „Verspätet beantragte Einschreibung, Exmatrikel, Beurlaubung oder Umschreibung, verspätete Rückmeldung oder verspätetes Belegen von Vorlesungen, verspätet gestellte Teilzeitanträge, Rücktritt vom Studienplatz nach Einschreibung“ einen Gebührensatz von je 27,50 bis 150,00 € vor.

37 Sarah Kolß ist Rechtsreferendarin in Hamburg und Mitarbeiterin in der [BAföG-, Studien-, Rechts- und Sozialberatung des AStA der Universität Hamburg](#)

38 Joachim Schaller ist Rechtsanwalt in Hamburg, Waitzstr. 8, 22607 Hamburg, Tel.: 040-8972470, joachimschaller@web.de; www.recht-auf-studienplatz.de